

Die Bedeutung der Richterwahlen für die weitere Entwicklung des sozialistischen Gerichts und der sozialistischen Demokratie

Von HANS RANKE, Stellvertreter des Ministers der Justiz, Stadtverordneter in Berlin

In diesen Tagen wird der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemäß § 1 Abs. 4 des Richterwahlgesetzes (GBl. 1959 I S. 751) die Kandidatenvorschläge bei den örtlichen Volksvertretungen einreichen. Damit ist ein neuer Abschnitt der Vorbereitung der Wahl der Richter erreicht. Jetzt werden die Volksvertretungen, ihre Räte und die Gerichte zusammen mit der Nationalen Front und den Gewerkschaften alle Maßnahmen treffen, damit die gemäß Beschluß des Ministerrats vom 24. März 1960¹ ab 1. September beginnende und sich bis zu den in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November stattfindenden Wahlen wirkungsvoll steigende Wahlbewegung einen erfolgreichen Verlauf nimmt. Die auf einen Zeitraum von sechs Wochen konzentrierte Wahlbewegung, in der sich auch die Kandidaten für die Wahlen in Betriebs- und Einwohnerversammlungen vorstellen und über ihre Arbeit Bericht erstatten werden, soll die Bedeutung der Richterwahl als Ausdruck unserer sich immer breiter entwickelnden sozialistischen Demokratie allen Bürgern bewußt machen, soll dazu beitragen, die Verbindung des Volkes mit seinen Gerichten und ihrer Rechtsprechung zu vertiefen und die weitere Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins zu fördern.

Deshalb muß die Wahlbewegung dafür genutzt werden, in Verbindung mit der Erläuterung von Grundfragen der Politik der Partei und Regierung — der Sicherung des Friedens, des Deutschlandplanes des Volkes, der Bändigung des westdeutschen Militarismus, des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik und der Erfüllung des Siebenjahrplanes — das Wesen unserer sozialistischen Staatsmacht und die Aufgaben des sozialistischen Rechts und der Rechtsprechung unserer Gerichte zu erläutern.

Der Übergang zur Richterwahl ist in der Geschichte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates ein bedeutendes Ereignis. Er ist ein lebendiger Ausdruck unserer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung. Wir würden der Dialektik und der Gesetzmäßigkeit unseres staatlichen Aufbaus nicht gerecht werden, wenn wir die Richterwahl nur als eine Sache der Justiz, nur als eine Frage der Form der Berufung der Richter in ihr verantwortungsvolles Amt betrachten würden. Wir können die große politische Bedeutung der Richterwahlen nur im Zusammenhang mit der gesamten gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung richtig würdigen, wie sie durch die vom V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellte Aufgabe des entfalteten Aufbaus und des Sieges des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wird.

Die sozialistische Umgestaltung vollzieht sich durch die Aktionen, durch die sich immer machtvoller entfaltende Initiative und Schöpferkraft der Volksmassen. Unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse und mit Hilfe ihrer sozialistischen Staatsmacht wird diese aktive Kraft des werktätigen Volkes für die Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben mobilisiert und organisiert. Dabei sind das sozialistische Recht, die juristischen Gesetze, die Beschlüsse der Volksvertretungen entscheidende Mittel der bewußten Entfaltung der praktischen Tätigkeit der Massen. Die wachsende Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze läßt deren Durchsetzung immer mehr zum Inhalt des bewußten und planmäßigen gesellschaftlichen Handelns der Massen werden. Die ständig voranschreitende Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins findet im gemeinschaftlichen, sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben, in den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und den Brigaden der sozialistischen Arbeit weithin sichtbaren Ausdruck. Die große historische Bewegung des Zusammenschlusses aller Bauern der DDR in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Übergang zur genossenschaftlichen Arbeit schufen nunmehr auch auf dem Lande die Grundlagen des Sozialismus und neue Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie².

Diese gesellschaftliche Entwicklung und die Lösung der herangereiften neuen Aufgaben, wie sie vor allem der Siebenjahrplan stellt, rechtfertigen und fordern eine immer umfassender werdende Mitwirkung der Bevölkerung an der staatlichen Leitung der Gesellschaft auf allen Gebieten³. Das gilt besonders auch bei der bewußten Verwirklichung des sozialistischen Rechts und der ständigen Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Deshalb ist auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens und der Rechtsprechung die immer stärkere Einbeziehung der Bevölkerung notwendig; deshalb ist auch eine engere, planmäßige, kontinuierliche und konkrete Zusammenarbeit zwischen den Volksvertretungen und den Gerichten, wie sie § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht bestimmt, erforderlich.

Das sozialistische Gericht ist ein wichtiges Organ der staatlichen Leitung. Es ist Bestandteil der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht. Es ist dazu berufen, gemeinsam mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsorganen unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht den friedlichen, sozialistischen Aufbau und die Errungenschaften

² vgl. hierzu Walter Ulbricht in der Regierungserklärung vor der Volkskammer am 25. April 1960, NiD vom 26. April 1960, S. 3 ff.

³ vgl. Hilde Benjamin in der Begründung des Richterwahlgesetzes vor der Volkskammer, NJ 1969 S. 689.